

Die Station in Zivilsachen

Dallmayer

12. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-80957-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

125), wenn bereits ein Verweisungsantrag gestellt wurde. Vgl. zur Problematik der fehlenden Zuständigkeit auch Thomas/Putzo/Hüßtege, 44. Auflage 2023, § 91a Rn. 33.

- **Ursprünglich begründet:** Im Gegensatz zur übereinstimmenden Erledigterklärung wird der Prozess nicht beendet, sondern läuft weiter, dh es wird geprüft, ob der ursprüngliche Klageantrag berechtigt war. Das bedeutet insbesondere: War die Leistungsklage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses noch nicht entscheidungsreif, muss eine Beweisaufnahme durchgeführt werden.
- **Erledigung:** Der ursprüngliche Antrag muss sich erledigt haben, dh er muss *nach* Eintritt der Rechtshängigkeit unzulässig oder unbegründet geworden sein. Dabei muss das Gericht im Gegensatz zur übereinstimmenden Erledigterklärung (dort gilt die Dispositionsmaxime) prüfen, ob das vom Kläger behauptete Ereignis tatsächlich eingetreten ist und ob es sich erledigend ausgewirkt hat.

Hinweis: Als ein erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit gilt auch die im Laufe des Prozesses erklärte **Aufrechnung**, selbst wenn die Aufrechnungslage bereits vor Rechtshängigkeit bestand und die Klageforderung damit gemäß § 389 BGB als vor Rechtshängigkeit erloschen gilt (BGH NJW 2003, 3134). Die **Verjährung** wird als erledigendes Ereignis auch dann anerkannt, wenn sie schon vor Rechtshängigkeit eingetreten, aber im laufenden Prozess erstmals einredeweise erhoben wird (BGH NJW 2010, 2422, – vgl. dazu unten „Examensrelevante Entscheidungen“).

3. Aufbau in der Klausur

a) Tenor:

aa) Die Feststellungsklage hat Erfolg:

Endurteil

- I. Die Hauptsache ist erledigt.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Hauptsache: Obwohl ein Feststellungsurteil ergeht, ist es in der Praxis nicht üblich zu tenorieren: *Es wird festgestellt, dass...*

Kosten: Es liegt eine „normale“ Feststellungsklage vor, dh der „Verlierer“ der Feststellungsklage trägt die Kosten nach § 91 ZPO; § 91a ZPO ist nicht anwendbar.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: Nur der Kläger kann vollstrecken. Schritt 1: Was kann der Kläger vollstrecken? Nur die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten. Schritt 2: Einschlägig sind §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO (Kosten unter 1.500 EUR) und § 713 ZPO, weil das Urteil nicht die Berufungssumme von 600,01 EUR erreicht (§ 511 II Nr. 1 ZPO). Eine Abwendungsbefugnis gibt es daher nicht.

bb) Die Feststellungsklage hat keinen Erfolg:

Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Hauptsache: Die Feststellungsklage war nicht erfolgreich und ist daher abzuweisen.

Kosten: Es liegt eine „normale“ Feststellungsklage vor, dh der „Verlierer“ der Feststellungsklage trägt die Kosten nach § 91 ZPO; § 91a ZPO ist nicht anwendbar.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: Nur der Beklagte kann vollstrecken. Schritt 1: Was kann der Beklagte vollstrecken? Nur die außergerichtlichen Kosten. Schritt 2: Rechtsgrundlage ist §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO (das Urteil ist nicht berufungsfähig, vgl. oben).

b) Tatbestand:

Einleitungssatz, unstreitiger Sachverhalt, Klägerstation.
Der Kläger hat vom Beklagten ursprünglich Schmerzensgeld in Höhe von 400 EUR gefordert. Nachdem der nicht verklagte angebliche Mittäter dem Kläger 400 EUR bezahlt hat, hat der Kläger mit Schriftsatz vom ... den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich dieser Erledigung widersetzt.
Der Kläger beantragt zuletzt
Der Rechtsstreit ist erledigt.
Der Beklagte beantragt.
Klageabweisung
Beklagtenstation; Prozessgeschichte.

Keine Besonderheiten
 Kleine Prozessgeschichte:
 Zum Verständnis des Klägerantrags ist der ursprüngliche Antrag widerzugeben. (Bedarf die einseitige Erledigterklärung der Auslegung, müssen die maßgeblichen Umstände dargelegt werden.)

Keine Besonderheiten

IV. Klausurklassiker: Widerruf der Erledigungserklärung

Beispiel: K nimmt B wegen einer Werklohnforderung für die Durchführung von Gartenarbeiten in Höhe von 800 EUR in Anspruch. Nach Erhebung der Klage übergibt B dem K einen Scheck über 800 EUR.

1. Widerruf bei übereinstimmender Erledigung

Nach Übergabe des Schecks erklären die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt. Kurze Zeit später stellt sich heraus, dass der Scheck nicht gedeckt ist. K widerruft seine Erledigterklärung.

Der Rechtsstreit wurde übereinstimmend für erledigt erklärt. Damit ist die Rechtshängigkeit der Werklohnforderung erloschen. Der Widerruf des K geht ins Leere, so dass sich die Frage, ob ein Widerruf überhaupt möglich ist, gar nicht stellt. Das Gericht entscheidet nur noch über die Kosten nach § 91a ZPO.

Fortführung des Beispiels: Nach übereinstimmend erfolgter Erledigterklärung und (vergeblichem) Widerruf klagt K die Werklohnforderung erneut ein. B entgegnet, hierüber sei bereits rechtskräftig entschieden worden.

Der Einwand der *entgegenstehenden Rechtskraft* greift nicht, weil ein Beschluss nach § 91a ZPO nicht der materiellen Rechtskraft fähig ist (§ 322 I ZPO: „Urteile“!). Fraglich ist hingegen das **Rechtsschutzbedürfnis**. Es ist streitig, ob der Kläger gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) aufgrund widersprüchlichen Verhaltens verstößt, wenn er zunächst den Rechtsstreit für erledigt erklärt und anschließend denselben Betrag neu einklagt. Der BGH hat dies offengelassen (NJW 1999, 1337). Hier kann die Frage dahin gestellt bleiben, da durch die Übergabe eines nicht gedeckten Schecks der Beklagte nicht schutzwürdig ist. Eine erneute Klage ist damit zulässig.

Hinweis: Wäre ein Scheck über einen Teilbetrag iHv 400 EUR übergeben worden und hätten die Parteien daher lediglich teilweise eine übereinstimmende Erledigung erklärt, kann im Widerruf des Klägers eine nachträgliche Klageänderung gesehen werden: Im Unterschied zum Ausgangsfall ist nach der teilweise übereinstimmenden Erledigterklärung noch ein Restbetrag über 400 EUR offen, dh eine Hauptsache ist noch anhängig und diese Hauptsache kann auch geändert werden. Mit dem „Widerruf“ der Teilerledigterklärung kehrt der Kläger zurück zur gesamten Klageforderung über 800 EUR. Diese Klageänderung ist zulässig und der Einwand gem. § 242 BGB greift nicht.

2. Widerruf bei einseitiger Erledigung

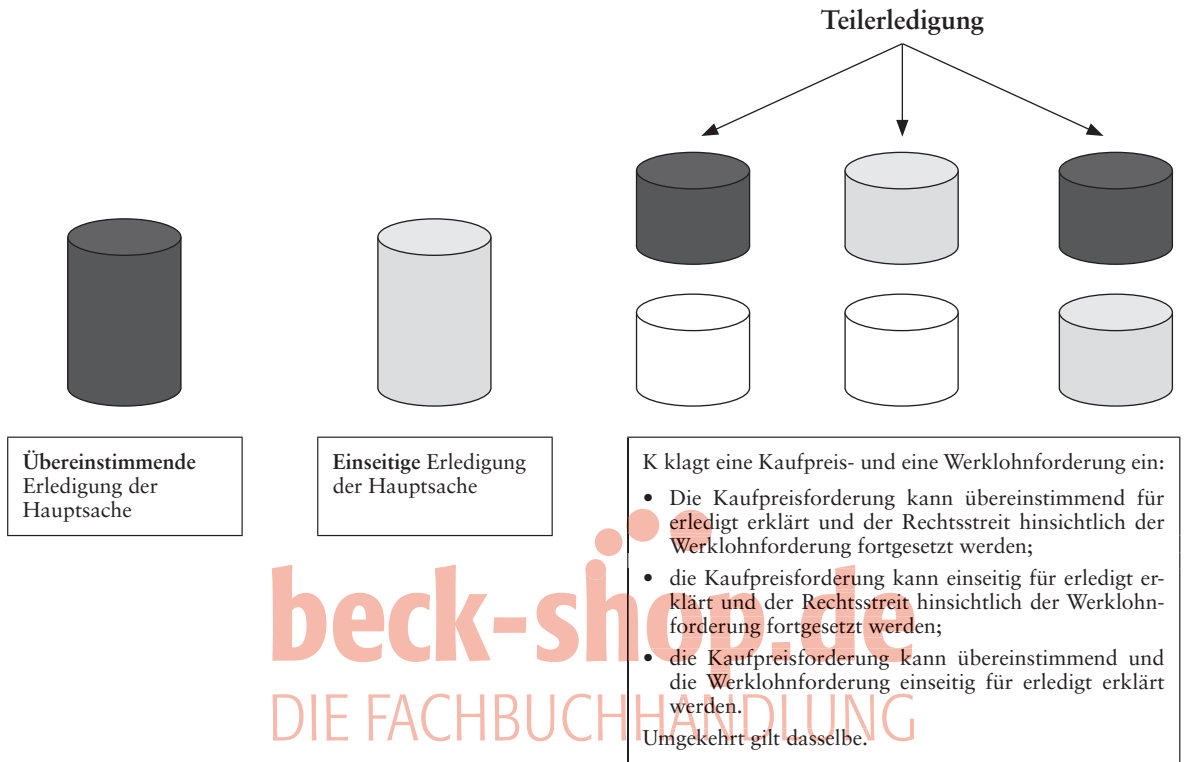
K widerruft seine Erledigterklärung, nachdem sich herausstellt, dass der Scheck über 800 EUR nicht gedeckt ist. Dies, bevor B der Erledigung zustimmt.

Diese Fallgestaltung ist eine beliebte Klausurvariation, bei der man vielfach auf folgende Fehlbearbeitung trifft: Die Erledigungserklärung wird als *Prozesshandlung* eingestuft und damit als nicht widerufbar (oder anfechtbar), mit der Konsequenz, dass der Widerruf als *nicht beachtlich* gewertet wird.

Damit wird verkannt: Der Kläger hat zunächst durch die einseitige Erledigterklärung seine Leistungsklage in eine Feststellungsklage (§ 264 Nr. 2 ZPO) geändert. Mit dem Widerruf dieser Erklärung wollte er nichts anderes, als die ursprüngliche Situation wieder herstellen, also von der Feststellungsklage zurück zur ursprünglichen Leistungsklage. Sein „Widerruf“ ist folglich als zulässige Klageänderung zu werten (§ 264 Nr. 2 ZPO). Damit muss jetzt über den Werklohnanspruch über 800 EUR verhandelt werden.

V. Teilerledigung (Mischfälle)

Die Erledigungserklärung muss sich nicht immer auf den *gesamten* Rechtsstreit beziehen, sie kann sich auch auf *einzelne Teile beschränken*. Eine solche teilweise Erledigungserklärung ist zulässig für *abgrenzbare Teile* eines Streitgegenstands (zB Erledigterklärung einer Werklohnforderung über 5.000 EUR in Höhe von 4.000 EUR) bzw. *einzelne von mehreren Streitgegenständen* (§ 260 ZPO) oder für *einen von mehreren Streitgenossen* (§§ 59 ff. ZPO).



1. Übereinstimmende Teilerledigung und streitige Leistungsentscheidung

Beispiel 1: K nimmt B im April wegen einer Forderung über 400 EUR für den Verkauf seines gebrauchten Laptops und einer Werklohnforderung für die Durchführung von Gartenarbeiten in Höhe von 800 EUR in Anspruch; beide Forderungen seien zur Zahlung fällig. B entgegnet, der Kaufpreis für den Laptop sei ihm angesichts seiner finanziellen Schwierigkeiten bis Ende des Jahres gestundet worden und für die Gartenarbeiten habe man lediglich 600 EUR vereinbart und diesen Betrag zudem als Gegenleistung dafür erbracht gesehen, dass er der Tochter des K über längere Zeit Nachhilfeunterricht in Mathematik erteilt habe. Die Durchführung der Beweisaufnahme verläuft für B hinsichtlich der Kaufpreisforderung ungünstig, hinsichtlich der Werklohnforderung günstig. Er begleicht deshalb die Kaufpreisforderung; beide Parteien erklären, dass insoweit eine Entscheidung entbehrlich ist.

Achtung: Das Beispiel ist einer Examensklausur nachgebildet. Viele Bearbeiter sind bei der Lösung (auch) von einer Klageänderung in Form der Klagebeschränkung ausgegangen. Das ist falsch: vgl. dazu Kapitel Klageänderung, Übungsfälle, → S. 100, Fall 1.

Es liegt eine Mischentscheidung vor, bei der der Streitgegenstand „Kaufpreisforderung“ übereinstimmend für erledigt erklärt wurde und der Streitgegenstand „Werklohnforderung“ entscheidungsreif ist.

a) Tenor:

Endurteil

I. Soweit die Klage nicht übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, wird sie abgewiesen.
 II. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 2/3 und der Beklagte 1/3.
 III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
 Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Hauptsache: Ziff. I bringt zum Ausdruck, dass die Klage teilweise abgewiesen und teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt wurde.

Kostenentscheidung: Die Kostenentscheidung ergeht als Mischentscheidung. Rechtsgrundlage für den Streitgegenstand „Kaufpreisforderung“ ist § 91a ZPO und für den Streitgegenstand „Werklohnforderung“ § 91 ZPO. Aus beiden Rechtsgrundlagen ist eine einheitliche Grundentscheidung gemessen am Gebührenstreitwert von 1.200 EUR (§ 39 I GKG) zu treffen: K verliert 800 EUR = Werklohn (§ 91 ZPO), B verliert 400 EUR = Kaufpreis (§ 91a ZPO); folglich kommt man zu einer Kostenverteilung von $800/1.200 = 2/3$ (K) und $1/3$ (B).

Vorläufige Vollstreckbarkeit: Beide Parteien können vollstrecken.

- Kläger: Schritt 1: Was kann K vollstrecken? $1/3$ der Gerichtskosten und $1/3$ seiner außergerichtlichen Kosten. Schritt 2: Rechtsgrundlage ist §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
- Beklagter: Schritt 1: Was kann B vollstrecken? $2/3$ seiner außergerichtlichen Kosten. Schritt 2: Rechtsgrundlage ist § 708 Nr. 11 iVm § 711 ZPO; § 713 ZPO ist wegen der theoretischen Möglichkeit der Anschlussberufung nicht einschlägig.

b) Tatbestand:

Tatbestand

Der Kläger fordert vom Beklagten den ausstehenden Werklohn für die Durchführung von Gartenarbeiten.

Werklohnforderung: Unstreitiger Sachverhalt und Klägerstation.

Ursprünglich hatte der Kläger zusätzlich eine Kaufpreisforderung in Höhe von 400 EUR geltend gemacht. Nach Durchführung der Beweisaufnahme hat der Beklagte den Kaufpreis bezahlt. Daraufhin hat der Kläger mit Schreiben vom ..., eingegangen am ..., den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Mit Schreiben vom ..., eingegangen am ..., hat der Beklagte sein Einverständnis erklärt.

Der Kläger beantragt zuletzt

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 800 EUR zu zahlen.

...

Beklagtenstation zur Werklohnforderung

Der Kläger hat ursprünglich auch eine Kaufpreisforderung in Höhe von 400 EUR aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag über einen gebrauchten Laptop geltend gemacht. Der Beklagte hat die Fälligkeit des Kaufpreises zunächst bestritten und angeführt, dieser sei ihm bis Ende des Jahres gestundet worden.

Einleitungssatz: Es geht nur noch um die Werklohnforderung.

kleine Prozessgeschichte: Ausführungen zur Erledigung, soweit die Anträge betroffen sind

Anträge („zuletzt“)

In der großen Prozessgeschichte wird der Sachverhalt wiedergegeben, der benötigt wird, um die Kostenentscheidung nach § 91a ZPO zu treffen.

c) Entscheidungsgründe:

- A. Falls Erledigung streitig/zweifelhaft: Gegenstand des Urteils. Andernfalls: entspr. Feststellung
- B. Werklohn
I. Zulässigkeit
II. Begründetheit
- C. Nebenentscheidungen
I. Kosten: Kostenmischentscheidung
1. Werklohn: § 91 ZPO
2. Kaufpreis: § 91a
II. Vorläufige Vollstreckbarkeit
- Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung/Unterschrift

Erläuterungen:

- **Gegenstand des Urteils:** Ausführungen hierzu sind nur dann geboten, wenn entweder streitig ist, ob eine übereinstimmende Erledigung der Hauptsache vorliegt (etwa, weil der Beklagte seine Zustimmung widerruft) oder wenn die Klausur Zweifel an den Voraussetzungen einer wirksamen Erledigung nahelegt. Dann ist vorab zu klären, was noch rechtshängig, also Gegenstand des Urteils ist. Diese Prüfung ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung, muss also hiervon getrennt werden.

Weiterführender Hinweis: Ein gleiches Vorgehen ist auch bei einer streitigen Klagerücknahme geboten, weil die Zulässigkeit einer Klage nicht von der Einhaltung des § 269 ZPO abhängt. Hat also der Beklagte der Klagerücknahme seitens des Klägers widersprochen, stellt man einleitend fest, ob die Klage noch anhängig ist (= die Voraussetzungen des § 269 ZPO fehlen) oder nicht (= § 269 ZPO greift).

Der Beispielsfall enthält keinerlei Anhaltspunkte dazu, dass die übereinstimmende Erledigung streitig ist oder dass Voraussetzungen für eine wirksame Erledigung zweifelhaft sein könnten. Deshalb stellt man kurz fest: *Die Parteien haben den Rechtsstreit hinsichtlich der Kaufpreisforderung übereinstimmenden wirksam für erledigt erklärt. Streitig ist nur noch die Werklohnforderung.*

- **B.I. Werklohn/Zulässigkeit:** Vorsicht Falle: Sollte der Streitwert unter die Grenze der landgerichtlichen Zuständigkeit fallen, darf § 4 ZPO nicht übersehen werden. Beim Zuständigkeitsstreitwert wird auf die Klageerhebung abgestellt und der Zuständigkeitsstreitwert bleibt durch die Erledigung unberührt.
- **C. Kosten:** Es ergeht eine Kostenmischentscheidung. Im Gegensatz zur Werklohnforderung (für sie gilt § 91 ZPO) muss bei der Kaufpreisforderung die Entscheidung nach § 91a ZPO ausführlich begründet werden, dh es ist (inzident) zu prüfen, ob die Klage Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (Zulässigkeit und Begründetheit). Anschließend sind einheitliche Quoten bilden. Man formuliert in etwa: *Soweit der Kläger ursprünglich weitere 400 EUR aus Kaufvertrag für einen gebrauchten Laptop eingeklagt hat, wurde der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt: Beide Parteien haben angegeben, dass insoweit eine Entscheidung des Gerichtes entbehrlich ist. Die Prozesshandlungsvoraussetzungen liegen vor. Das Gericht musste bezüglich der Kaufpreisforderung lediglich über die Kosten eine Entscheidung treffen. Rechtsgrundlage ist § 91a ZPO. Die Entscheidung folgt hier nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands. Maßgebliches Kriterium ist, wie der Rechtsstreit ausgegangen wäre, wenn das erledigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Nachdem die Klage zulässig und begründet war – die vom Kläger benannten Zeugen haben den Kaufvertragsschluss bestätigt – hätte das Gericht den Beklagten zur Kaufpreiszahlung verurteilt.*

2. Einseitige Teilerledigung und streitige Leistungsentscheidung

Beispiel 2: Wie Beispiel 1 nur: Im Laufe des Prozesses begleicht die Ehefrau E des B den Kaufpreis für den Laptop; sie hat den Betrag von ihrer Mutter erhalten mit den Worten „Schulden gehören vom Tisch, ob fällig oder nicht.“ K erklärt daraufhin den Rechtsstreit insoweit für erledigt; B widerspricht, weil K den Betrag gestundet habe.

Es liegt eine Mischentscheidung vor, bei der der Streitgegenstand „Kaufpreisforderung“ einseitig für erledigt erklärt wurde und der Streitgegenstand „Werklohnforderung“ entscheidungsreif ist.

a) Tenor:

Endurteil

- I. Der Rechtsstreit ist erledigt, soweit der Kläger beantragt hat, den Beklagten zur Zahlung von 400 EUR zu verurteilen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 2/3 und der Beklagte 1/3.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Hauptsache: Weil eine einseitige Erledigung mit einer Klageabweisung zusammentrifft, muss klargestellt werden, worauf sich der Erledigungserfolg bezieht.

Kostenentscheidung: Rechtsgrundlage ist § 92 ZPO (§ 91a ZPO ist nicht anwendbar). K ist hinsichtlich der Werklohnforderung (800 EUR) unterlegen, B hinsichtlich der Feststellungsklage in Bezug auf die ursprüngliche Kaufpreisforderung (400 EUR). Gemessen am Gebührenstreitwert von 1.200 EUR (§ 39 I GKG) ergeben sich die entsprechenden Quoten.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: Beide Parteien können vollstrecken.

- **Kläger:** Schritt 1: Was kann K vollstrecken? 1/3 der Gerichtskosten und 1/3 seiner außergerichtlichen Kosten. Schritt 2: Rechtsgrundlage ist § 708 Nr. 11 iVm § 711 ZPO.
- **Beklagter:** Schritt 1: Was kann B vollstrecken? 2/3 seiner außergerichtlichen Kosten. Schritt 2: Rechtsgrundlage ist § 708 Nr. 11 iVm § 711 ZPO. § 713 ZPO ist wegen der theoretischen Möglichkeit der Anschlussberufung nicht einschlägig.

b) Tatbestand:

Tatbestand

Der Kläger fordert vom Beklagten ausstehenden Werklohn für die Durchführung von Gartenarbeiten und die Feststellung, dass der Rechtsstreit hinsichtlich einer eingeklagten Kaufpreisforderung erledigt ist.

*Werklohnforderung: Unstreitiger Sachverhalt und Klägerstation.
Kaufpreisforderung (Feststellung): Unstreitiger Sachverhalt und Klägerstation.*

Nachdem die Ehefrau des Beklagten den Kaufpreis beglichen hat, erklärte der Kläger den Rechtsstreit insoweit für erledigt; der Beklagte hat der Erledigung widersprochen.

*Der Kläger beantragt zuletzt
1. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 800 EUR zu zahlen.
2. Der Rechtsstreit ist im Übrigen erledigt.*

...

Beklagtenstation zur Werklohnforderung und zur Kaufpreisforderung.

Einleitungssatz

vgl. Klagehäufung → S. 77

Kleine Prozessgeschichte:
Ausführungen zur Erledigung, soweit die Anträge betroffen sind.

Durch die einseitige Erledigung haben sich die Anträge geändert. Ziff. 2 ist die Feststellungsklage.

c) Entscheidungsgründe:

Obersatz

I. Zulässigkeit

1. Feststellungsklage
 - a) § 264 Nr. 2 ZPO (Klageänderungstheorie)
 - b) Zulässigkeit im Übrigen mit § 256 ZPO
2. Leistungsklage

II. § 260 ZPO

III. Begründetheit

1. Feststellungsklage
 - a) Kaufpreisklage: ursprünglich zulässig
 - b) Kaufpreisklage: ursprünglich begründet
 - c) Erledigung der Kaufpreisklage
2. Werklohn

IV. Nebenentscheidungen

1. Kostenentscheidung: § 92 ZPO
2. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung; Unterschrift

Erläuterungen:

- **Obersatz:** Bei einer streitigen/zweifelhaften übereinstimmenden Erledigterklärung muss in den Urteilsgründen zunächst klargestellt werden, um was sich die Parteien – abgesehen von dem durch die Erledigung beseitigten Streitgegenständen – noch streiten (= was Gegenstand des Urteils ist, vgl. → S. 143). Eine solche Feststellung erübrigt sich hier: Umstritten ist nach wie vor sowohl die Kaufpreisforderung (ist sie durch die Zahlung seitens der Ehefrau nach Rechtshängigkeit erloschen oder nicht?) als auch der ausstehende Werklohn. Folglich leitet man die Urteilsbegründung mit dem üblichen Obersatz in etwa so ein: *Der Kläger hatte gegen den Beklagten ursprünglich einen Anspruch auf Bezahlung von 400 EUR aus einem Kaufvertrag, der durch Zahlung nach Rechtshängigkeit erloschen ist. Im Übrigen hat sich die Klage als unbegründet erwiesen, da der Kläger vom Beklagten keinen ausstehenden Werklohn fordern kann.*
- **Zulässigkeit:** Es liegt eine Klagehäufung vor und die Zulässigkeit ist „klassisch“ getrennt nach Streitgegenständen zu prüfen. Für den Streitgegenstand der Feststellungsklage ist auf § 264 Nr. 2 ZPO (Klageänderungstheorie) einzugehen; bei der Prüfung der Zuständigkeit sind §§ 4, 5 ZPO zu beachten.

Klausurhinweis: Ein typischer Stolperstein ist im Examen die nicht nach Streitgegenständen getrennte Prüfung (→ Ziff. I.1 und I.2) samt Nichteinhaltung der Reihenfolge (Ziff. I.1a. vor I.1b).

Negativbeispiel: Eine Klage aus unerlaubter Handlung (3.000 EUR) wurde einseitig für erledigt erklärt. Der weitere Antrag auf Kaufpreiszahlung (3.000 EUR) ist unverändert streitig. Ein Klausurbearbeiter schreibt: *Das Landgericht Traunstein ist bei einem Streitwert von 6.000 EUR sachlich und örtlich (§ 32 ZPO) zuständig. Die Leistungsklage wegen der Körperverletzung wurde vom Kläger wirksam für erledigt erklärt, dh es liegt eine nunmehr zulässige Feststellungsklage vor mit dem Inhalt, dass die ursprüngliche Klage zulässig und begründet und durch ein Ereignis nach Rechtshängigkeit unzulässig oder unbegründet wurde. ...*

Die Ausführungen zur einseitigen Erledigterklärung sind misslungen, weil alle rechtlichen Besonderheiten aufgrund der pauschalen Prüfung keine Berücksichtigung finden. Richtig müsste in etwa formuliert werden: **I. 1. Der Klageantrag auf Feststellung der Erledigung der Klageforderung aus unerlaubter Handlung ist zulässig. a. Der Kläger hat den Rechtsstreit wirksam für erledigt erklärt. Diese Erklärung beinhaltet nach hM eine privilegierte Klageänderung (§ 264 Nr. 2 ZPO, qualitative Änderung) von der ursprünglichen Leistungsklage zu einer Feststellungsklage mit dem Inhalt, dass die ursprüngliche Leistungsklage zulässig und begründet war und sich durch ein Ereignis nach Rechtshängigkeit erledigt hat. b. Das Landgericht ist für die Feststellungsklage zuständig: Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, da der Zuständigkeitsstreitwert bei 6.000 EUR liegt. Für den Zuständigkeitsstreitwert ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage maßgeblich und bei Klageerhebung lagen zwei streitige Leistungsbegehren über jeweils 3.000 EUR vor, die zu addieren sind (§ 5 ZPO). Für die örtliche Zuständigkeit greift nicht § 32 ZPO, da – Schluss der letzten mündlichen Verhandlung – keine Klage aus unerlaubter Handlung mehr vorliegt, sondern § 261 III Nr. 2 ZPO (perpetuatio fori, – ist näher darzulegen: vgl. → S. 90). c. Das erforderliche Feststellungsinteresse nach § 256 I ZPO liegt vor, da nur so der Kläger den starren Kostentragsregeln der ZPO entgehen kann. 2. Der Klageantrag auf Zahlung des Kaufpreises ist zulässig ...**

- **Kosten:** § 91a ZPO ist nicht einschlägig.

3. Übereinstimmende Teilerledigung und einseitige Erledigung

Beispiel 3: Wie Beispiel 1, nur: Im Laufe des Prozesses begleicht die Ehefrau E des B den Kaufpreis für den Laptop; sie hat den Betrag von ihrer Mutter erhalten mit den Worten „Schulden gehören vom Tisch, ob fällig oder nicht.“ Weil die Durchführung der Beweisaufnahme hinsichtlich der Werklohnforderung für B ungünstig verläuft, zahlt er den Werklohn. K erklärt den Rechtsstreit

insgesamt für erledigt; B schließt sich dem nur für die Werklohnforderung an; der Erledigterklärung hinsichtlich der Kaufpreisforderung widerspricht er, weil K den Betrag gestundet habe.

Es liegt eine Mischentscheidung vor, bei der *ein* Streitgegenstand einseitig und ein *weiterer* übereinstimmend für erledigt erklärt wurde. Ursprünglich lag eine Klagehäufung zweier Leistungsbegehren vor (Kaufpreis- und Werklohnforderung), nunmehr ist die Rechtshängigkeit der Werklohnforderung aufgrund der übereinstimmenden Erledigterklärung bis auf die Kostenfrage erloschen und es verbleibt lediglich der Antrag des K *festzustellen*, dass die Klage über die Kaufpreisforderung zulässig und begründet war und durch ein Ereignis nach Rechtshängigkeit unzulässig oder unbegründet wurde (Klageänderung).

a) Tenor:

Endurteil

- I. Der Rechtsstreit ist erledigt, soweit der Kläger beantragt hat, den Beklagten zur Zahlung von 400 EUR zu verurteilen.
- II. Im Übrigen wurde der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.
- III. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Hauptsache: Da eine einseitige Erledigung mit einer übereinstimmenden Erledigung zusammentrifft, muss klargestellt werden, worauf sich der Erledigungserfolg bezieht. *Kaufpreisforderung:* Die Formulierung „ist erledigt“ drückt aus, dass das Gericht die Frage der Erledigung geprüft hat. *Werklohnforderung:* Die Formulierung „wurde ... erklärt“ drückt aus, dass keine gerichtliche Überprüfung erfolgte.

Kostenentscheidung: Für den Streitgegenstand „Kaufpreisforderung“ ist § 91 ZPO einschlägig; für den Streitgegenstand „Werklohnforderung“ greift § 91a ZPO. B ist insgesamt unterlegen. Gebührenstreitwert: 1.200 EUR (§ 39 I GKG).

Vorläufige Vollstreckbarkeit: Schritt 1: K kann die Gerichtskosten und seine außergerichtlichen Kosten vollstrecken. Schritt 2: Rechtsgrundlage ist § 708 Nr. 11 iVm § 713 ZPO.

b) Tatbestand:

Tatbestand

Der Kläger fordert nach Umstellung seiner Klage die Feststellung, dass sich der Rechtsstreit hinsichtlich einer Kaufpreisforderung erledigt hat.

Unstreitiger Sachverhalt und Klägerstation zur Kaufpreisforderung samt Erledigung

Ursprünglich hatte der Kläger zwei Forderungen geltend gemacht: Eine Kaufpreisforderung in Höhe von 400 EUR und eine Werklohnforderung über 800 EUR. Nachdem die Ehefrau des Beklagten am ... den Kaufpreis beglichen und der Beklagte am ... den Werklohn bezahlt hat, hat der Kläger mit Schriftsatz vom ... den Rechtsstreit insgesamt für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich der Erledigung lediglich hinsichtlich der Werklohnforderung angeschlossen.

*Der Kläger beantragt zuletzt
der Rechtsstreit ist erledigt.*

...

Der Kläger hatte ursprünglich auch eine Werklohnforderung in Höhe von 800 EUR aus einem zwischen ihm und dem Beklagten geschlossenen Werkvertrag über die Durchführung von Gartenarbeiten eingeklagt ...

Einleitungssatz zur allein noch anhängigen Feststellungsklage.

Kleine Prozessgeschichte: Ausführungen zur Erledigung, soweit die Anträge betroffen sind.

Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils ist nur mehr die Kostenfrage rechtshängig. Insoweit müssen die für die Kostenentscheidung maßgeblichen Umstände in der großen Prozessgeschichte geschildert werden.